

## Newsletter zur betrieblichen Altersvorsorge vom 11.12.2008

### Regierung kürzt Rückstellungen für Pensionszusagen an beherrschende Gesellschafter-Geschäftsführer (GGF)

Mit einer allgemeinen Verwaltungsvorschrift (gemäß Artikel 108 Abs. 7 d. Grundgesetzes) zur Änderung der Einkommensteuer-Richtlinien 2005 (Einkommensteuer-Änderungsrichtlinien 2008 – EStÄR 2008) sind die Rahmenbedingungen für die Bildung von Pensionsrückstellungen bei Zusagen an beherrschende Gesellschafter-Geschäftsführer geändert worden.

Kurzfristig hat der Bundesrat am 28.11.2008 - noch mit Wirkung in diesem Jahr - dem Entwurf der Einkommensteuer-Änderungsrichtlinien 2008 zugestimmt. Die Änderung des Bewertungsendalters für beherrschende GGF ist danach ab dem Veranlagungszeitraum 2008 anzuwenden und ist für alle Bilanzstichtage ab dem 30.11.2008 gültig. Bisher war für die Berechnung der Höhe der Pensionsrückstellungen ein Pensionsalter von mindestens 65 Jahren vorgeschrieben.

#### Bedeutung in der Praxis

Die Neuregelung wirkt sich bei allen Versorgungsberechtigten aus, die 1953 oder später geboren sind und betrifft die bestehenden als auch neue Versorgungszusagen an beherrschende Gesellschafter-Geschäftsführer. In der Konsequenz ermitteln sich, sofern das neue anzuwendende Finanzierungsalter höher als das vertragliche Endalter ist – bei unveränderter Rentenhöhe für die sich hinausschiebende Zeit - niedrigere zu bildende Pensionsrückstellungen, da sich der Verteilungszeitraum des Finanzierungsaufwands um bis zu 2 Jahre verlängert.

Im Einzelnen ergeben sich die Pensionsalter bis zur vertraglich vorgesehenen Altersgrenze, mindestens jedoch die folgenden:

Für Geburtsjahrgänge	Pensionsalter
bis 1952	65
ab 1953-1961	66
ab 1962	67

Beispielrechnung: für einen heute 45 jährigen Mann, Diensteintritt 01.01.1998, Erteilung der Zusage 01.01.2003 mit einer monatlichen Versorgungsleistung auf 5000,00 €, Alters- und Invalidenrente mit 60 % Witwenrentenübergang, zahlbar zum Pensionsalter 65 Jahre:

Einkommensteuerrichtlinie	Pensionsalter	Pensionsrück-stellung zum 31.12.2008
bisher	65	147.820 €
EStÄR 2008	67	132.345 €

In einigen Fällen kann die Bewertung auf das höhere Pensionierungsalter dazu führen, dass die so ermittelte Pensionsrückstellung geringer als die Vorjahresrückstellung ausfällt. Da eine entsprechende Teilauflösung der Rückstellung dem Auflösungsverbot gemäß R 6a (21) widersprechen könnte, stellt sich in Fachkreisen bereits die Frage, ob in diesen Fällen der Wert der Vorjahresrückstellung in der Steuerbilanz solange beizubehalten ist, bis sich wieder eine Zuführung zur Rückstellung ergeben wird. Dies liegt im Einzelfall im Ermessen des Steuerberaters der Unternehmen.

#### Fazit:

Im Ergebnis zeigen sich hier recht deutliche Auswirkungen; insbesondere auch deshalb, weil von einer gleichen Rentenhöhe beim Pensionsalter 67 wie beim Pensionsalter 65 ausgegangen wurde. Dies entspricht dem Inhalt der heute üblichen Zusagen, die zwar normalerweise eine Regelung für die vorgezogene Altersrente beinhalten, i.d.R. jedoch keine zusätzliche Erhöhung der Altersrente bei späterer Inanspruchnahme vorsehen.

Die Auswirkungen könnten im Einzelfall evtl. dadurch gemindert werden, dass bei einer späteren Inanspruchnahme als dem vereinbarten Pensionierungsalter ergänzend ein Zuschlag auf die

Altersrente vereinbart wird (ähnlich der üblichen Abschlagsregelung bei vorzeitiger Inanspruchnahme).

Eine Übergangsregelung ist nicht vorgesehen. So müssen in der Konsequenz für bereits zu den Stichtagen 30.11.2008 und 31.12.2008 erstellte versicherungsmathematische Gutachten für Versorgungszusagen an beherrschende Gesellschafter – Geschäftsführer Korrekturen der Gutachten vorgenommen werden.

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen  
Jürgen Abstreiter

WIRTSCHAFTSBERATUNG  
Jürgen Abstreiter  
Herbststr. 36a  
82194 Gröbenzell

Tel: +49 (0)8142 58760  
Fax: +49 (0)8142 57103  
Mobil: +49 (0)171 4235081

Email: [j.abstreiter@wbja.de](mailto:j.abstreiter@wbja.de)  
Internet: [www.wbja.de](http://www.wbja.de)